



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Halle (Saale) und deren Sondereinrichtungen - Bäderentgeltsatzung -

Präambel

Auf Grund des §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26.10.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Halle (Saale) und deren Sondereinrichtungen – Bäderentgeltsatzung -, beschlossen:

§ 1

Nach § 6 Absatz 2 wird ein weiterer Absatz 3 eingefügt:

§ 6 Absatz 3

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Halle (Saale), den 08.11.2022

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -